

– Beglaubigte Abschrift –

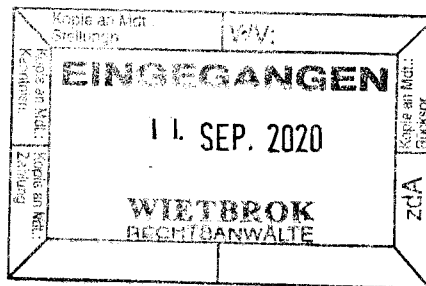
Des Fmk 12. 10. 20
Des Dgr 11. 11. 20

Landgericht Limburg a. d. Lahn
Aktenzeichen:
2 O 284/19

Verkündet am: 08.09.2020

Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wietbrok & Koll., Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg
Geschäftszeichen: VW-54/19-FW

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Alfredstraße 277, 45133 Essen
Geschäftszeichen: KL2019/11305

hat das Landgericht Limburg a. d. Lahn – 2. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht Reichwein als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 18.08.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 18.333,62 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.09.2019 Zug um Zug gegen Übereignung des PKW VW Tiguan Sport & Style TDI, FIN. zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag zu Ziffer 1. genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 42 % und die Beklagten 58 % zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird auf EUR 31.350,00 festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz wegen vorsätzlicher Schädigung durch die Beklagte im Hinblick auf das Fahrzeug VW Tiguan mit der Fahrzeugidentifikationsnummer:

.....
Dieser Pkw verfügt über einen Dieselmotor des Typs EA 189 Euro 5, dessen Hersteller die Beklagte ist.

Die Motorsteuerung des Dieselfahrzeugs ist so programmiert, dass der Wagen bei der Messung der Schadstoffemissionen auf einem Prüfstand diese Prüfsituation erkennt und im sogenannten Modus 1 läuft. Bei dem Betrieb im Straßenverkehr allerdings läuft der Motor im sogenannten Modus 0. Auf dem Prüfstand wird aufgrund der eingebauten Software hinsichtlich des Stickstoff-Ausstoßes demnach ein anderes Motorprogramm eingeschaltet als im Normalbetrieb. In dem Modus 1 wird zur Verringerung des Stickoxidanteils im Abgas mehr Abgas zur Verbrennung zurückgeführt. Hierdurch werden auf dem Prüfstand geringere Stickoxidwerte (NOx) erzielt. Nur so wurden die nach der Euro-5-Abgasnorm vorgegebenen NOx-Grenzwerte eingehalten, die im Modus 0 überschritten werden.

Das Fahrzeug wies am 18.08.2020, dem Tag der mündlichen Verhandlung, einen Kilometerstand von 138.594 Kilometern auf.

Der Kläger behauptet, er habe das streitgegenständliche Fahrzeug am 07.03.2011 mit einem Kilometerstand von 24.000 Kilometern zum Kaufpreis von EUR 31.350,00 (brutto) erworben. Ihm sei es bei dem Kauf des Fahrzeugs darum gegangen, ein umweltfreundliches Fahrzeug zu erwerben. Er hätte das Fahrzeug nicht erworben, wenn er von der Ausstattung mit einer manipulativ wirkenden Software Kenntnis gehabt hätte. Er bringt vor, die Mitarbeiter der Beklagten hätten durch die Konstruktion der vorliegenden Software dem Kläger wahrheitswidrig vorgespiegelt, der Stickstoffausstoß entspreche der Euro 5 Norm, obwohl ihnen bewusst gewesen sei, dass dieser Umstand von zentraler Bedeutung für den Kaufentschluss sei. Die Beklagte habe durch Personen gehandelt, für deren unerlaubte Handlung sie einzustehen habe. Verantwortliche der Beklagten hätten diese Software entwickeln sowie einsetzen lassen. Wer die Zustimmung zur Konzipierung und zum Einsatz einer Software in Millionen von Neufahrzeugen erteile, die einen geringeren als den tatsächlichen Schadstoffausstoß vorspiegelten, müsse auch eine wichtige Funktion bei der Beklagten inne gehabt haben. Eine so wesentliche Entscheidung werde regelmäßig nicht von untergeordneten Mitarbeitern ohne Einbeziehung von Entscheidungsträgern getroffen.

Mit der am 26.09.2019 bei Gericht eingegangenen und am 21.10.2019 zugestellten Klage hat der Kläger ursprünglich beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn EUR 31.350,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.03.2011 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung des PKW VW Tiguan Sport & Style TDI, FIN
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag zu Ziffer 1. genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
3. die Beklagte zu verurteilen, ihn von den durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 2.256,24 freizustellen.

Mit seinem bei Gericht am 17.08.2020 eingegangenen Schriftsatz (Bl. 600 – 604 d.A.) hat der Kläger unter teilweiser Klagerücknahme und teilweiser Klageerweiterung beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn EUR 31.350,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.09.2019 unter Anrechnung einer im Termin zu beziffernden Nutzungsentschädigung (nach der Formel Kaufpreis * gefahrene Kilometer/Gesamtfahrleistung), zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung des PKW VW Tiguan Sport & Style TDI, FI
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag zu Ziffer 1. genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
3. die Beklagte zu verurteilen, ihn von den durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 2.256,24 freizustellen.
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm alle Schäden zu ersetzen, die dieser im Zusammenhang mit der unzulässigen Abschalteneinrichtung zur Reduzierung des Stickoxidausstoßes entstanden sind und zukünftig entstehen werden.

Unter teilweiser Erledigungserklärung im Übrigen hat der Kläger zuletzt beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen, an ihn EUR 31.350,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.09.2019 abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von EUR 10.264,34, zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung des PKW VW Tiguan Sport & Style TDI, FI
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag zu Ziffer 1. genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
3. die Beklagte zu verurteilen, ihn von den durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 2.256,24 freizustellen.

4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm alle Schäden zu ersetzen, die dieser im Zusammenhang mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung zur Reduzierung des Stickoxidausstoßes entstanden sind und zukünftig entstehen werden.

Die Beklagte hat der teilweisen Erledigung des Rechtsstreits widersprochen und beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet den Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs durch den Kläger mit Nichtwissen. Sie behauptet, ihr damaliger Vorstand habe weder die Entwicklung in Auftrag gegeben noch zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses von der Programmierung und der Verwendung der Software Kenntnis gehabt. Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Ergänzend wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das Landgericht Limburg a. d. Lahn örtlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO. Zur Begründung der Zuständigkeit ist erforderlich, dass der Kläger Tatsachen schlüssig vorträgt, aus denen sich das Vorliegen einer im Gerichtsbezirk begangenen unerlaubten Handlung ergibt (vgl. Vollkommer in: Zöller, ZPO, 31. Auflage 2016, § 32 Rn. 19). Der Kläger behauptet unter anderem, die Beklagte habe ihn arglistig getäuscht und ihm auf diese Weise einen Vermögensschaden zugefügt. In einem derartigen Fall ist auf den Belegenheitsort des Klägervermögens abzustellen (vgl. entsprechend Vollkommer, a.a.O., Rn. 16), der sich im hiesigen Gerichtsbezirk befindet.

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger ist als Eigentümer des streitgegenständlichen Fahrzeugs aktivlegitimiert. Er hat unter Vorlage der Rechnung betreffend das streitgegenständliche Fahrzeug zum Kaufvertragsschluss vorgetragen. Für die Kammer ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass

der Kläger entgegen der Verpflichtung aus dem Kaufvertrag nicht Eigentümer des streitgegenständlichen Fahrzeugs geworden wäre.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs zu.

Dieser Anspruch ergibt sich jedenfalls aus §§ 831 Abs. 1 Satz 1, 826 BGB.

Nach § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB ist zum Schadensersatz verpflichtet, wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, wenn der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich Schaden zufügt. Verrichtungsgehilfe i.S. dieser Vorschrift ist, wem eine Tätigkeit von einem anderen übertragen worden ist, dessen Weisungen er unterworfen ist. Das ist bei dem bei der Beklagten abhängig beschäftigtem Personal, etwa in der Entwicklungsabteilung, der Fall. Dass jedenfalls ein Teil ihrer Mitarbeiter in den entsprechenden Entwicklungsabteilungen, insbesondere die zuständigen Ingenieure, die hier streitgegenständliche Software entwickelt haben, steht zwischen den Parteien nicht im Streit.

Diese Verrichtungsgehilfen haben in Ausführung ihrer Verrichtung und nicht nur bei Gelegenheit derselben den objektiven Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt, nämlich den des § 826 BGB.

Gemäß § 826 BGB ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wer einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zufügt. Ein Schaden in diesem Sinne ist jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage (vgl. Sprau, in: Palandt, BGB, § 826 Rn. 3). Im hier vorliegenden Fall besteht der Schaden des Klägers darin, mittels des abgeschlossenen Kaufvertrags ein Fahrzeug erworben zu haben, dessen Zulassung zur Euro-5-Norm manipulativ erschlichen und damit ungültig war, und das deshalb nachgerüstet werden muss.

Sittenwidrig ist eine Schädigung dann, wenn sie objektiv nach ihrem Inhalt oder Gesamtcharakter, der unter Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d.h. mit den grundlegenden Werten unserer Rechts- und/oder Sittenordnung nicht vereinbar ist (st. Rechtsprechung, vgl. nur Sprau, in: Palandt, BGB, § 826 Rn. 4 m.w.N.). Ein Verstoß gegen das Gesetz allein oder das bloße Hervorrufen eines Schadens genügen nicht. Die nach ständiger Rechtsprechung erforderliche besondere Verwerflichkeit des Verhaltens kann sich

auch allein aus dem Zweck der Handlung oder aus einem Missverhältnis zwischen Zweck und gewähltem Mittel ergeben (vgl. Wagner, in: MüKo, BGB, § 826 Rn. 9 ff.).

Nach diesen Maßstäben muss sich die Beklagte hier eine sittenwidrige Schädigung ihrer zuständigen Mitarbeiter zurechnen lassen. Sowohl die Art des Handelns als auch dessen Zweck sind für sich genommen bereits sittenwidrig i.S.d. § 826 BGB. Mitarbeiter der Beklagten haben, wie allgemein bekannt, über mehrere Jahre systematisch eine Vielzahl von Fahrzeugtypen unterschiedlicher Fahrzeugmarken (VW, Audi, Skoda, Porsche) mit einer Software ausgerüstet, die in manipulativer Art und Weise unter gezielter Umgehung von EU-Vorschriften auf dem Prüfstand für Abgaswerte sorgte, die im normalen Fahrbetrieb technisch so nicht zu erreichen waren und die auch nicht zu erreichen beabsichtigt war. Es handelt sich nicht um einen singulären Gesetzesverstoß, sondern um einen in dieser Breite nur mit Hilfe strategischer Planung und jahrelanger Absprachen möglichen systematischen Betrug. Dass hieran nur einzelne Mitarbeiter unterhalb der Führungsebene beteiligt gewesen sein sollen, ist nicht vorstellbar. Eine Manipulation dieses Ausmaßes über Fahrzeugmarken und -modelle hinweg ist kein Augenblicksversagen oder auf das heimliche Handeln einzelner fehlgeleiteter Mitarbeiter zurückzuführen. Dies zeigt schon der Aufwand, den die Beklagte seit Jahren treiben muss, um die Folgen des Betrugs „abzuwickeln“. Insoweit kommt der Beklagten eine sekundäre Darlegungslast zu, worauf sie bereits vielfach hingewiesen worden ist. Dennoch weigert sich die Beklagte nach wie vor, hierzu weiter vorzutragen. Dass sie derart lange Zeit nach Aufdeckung des Betrugs, mehrerer laufender Gerichtsverfahren in den USA, einer bei einer Großkanzlei in Auftrag gegebener Untersuchung und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen auch gegen hohe Führungspersonlichkeiten nach wie vor nicht in der Lage sein will, hierzu näher vorzutragen, ist schwer nachvollziehbar. Die genauen Umstände hinsichtlich Hergang des und Beteiligung am Betrug sind für den Kläger jedoch nicht darstellbar, sodass die Beklagte hier hätte vortragen müssen. Es ist somit davon auszugehen, dass an dem Entscheidungsprozess in diesem systematischen Betrug auch leitende Angestellte beteiligt waren oder im geringsten Fall die Beklagte in keiner Weise in der Lage oder willens war, ein effektives sog. Compliance-System einzurichten, mit dessen Hilfe sie gesetzlich verpflichtet wäre, derartige Gesetzesverstöße ihrer Mitarbeiter im Ansatz zu unterbinden (vgl. hierzu z.B. Spindler, in: MüKo, AktG, § 91 Rn. 52 m.w.N.).

Ziel dieses systematischen Betruges war es, Herstellungskosten und Verbrauch des Fahrzeugs derart zu gestalten, dass die Beklagte mit ihrem angebotenen Fuhrpark nicht nur konkurrenzfähig blieb, sondern im Vergleich zu anderen Herstellern Wettbewerbsvorteile genoss. Zwecks Optimierung der Gewinnmarge wurden somit zielgerichtet über Jahre in einer Vielzahl von Fällen gesetzliche Vorschriften umgangen und Behörden getäuscht. Unmittelbare Folge dieser Täuschung war ein signifikant höherer Ausstoß von Abgasen, als nach dem geltenden EU-Recht zulässig, sowie eine Gefährdung der Zulassung von tausenden

Fahrzeugen. Dass der Ausstoß von Abgasen gerade bei Dieselfahrzeugen von der Allgemeinheit grundsätzlich als sozialadäquat angesehen wird, führt nicht dazu, dass die gezielte Umgehung der Grenzwerte als nicht sittenwidrig einzustufen wäre. Gerade weil es Zweck der maßgeblichen EU-Richtlinien ist, langfristig den Ausstoß von solchen Abgasen zwecks Verbesserung der Umweltbedingungen und aus Gründen des Gesundheitsschutzes zu verringern (vgl. z.B. Absatz 4 und 5 der Erwägungsgründe zur Verordnung EG Nr. 715/2007), ist deren gezieltes Unterlaufen Ausdruck einer tiefen Missachtung nicht nur vor geltendem Recht, sondern auch vor dem (gesundheitlichen) Wohl der Gemeinschaft.

Subjektiv ist das Bewusstsein der oben erörterten Sittenwidrigkeit bei den handelnden Personen nicht erforderlich. Es genügt Schädigungsvorsatz, d.h. zumindest billigendes in Kauf nehmen des zugefügten Schadens (vgl. Sprau, in: Palandt, BGB, § 826 Rn. 8 und 10 f.). Angesichts des zielgerichteten Umgehens von EU-Recht ist von einem bedingten Vorsatz hinsichtlich der Ungültigkeit der Zulassung auszugehen. Wer die Zulassung planmäßig unter Vortäuschung falscher Emissionswerte erzielt, der nimmt in Kauf, dass sie später bei Entdeckung der Täuschung entzogen wird. Wer auf diese Weise planmäßig täuscht, der weiß zudem auch und nimmt in Kauf, dass die betroffenen Fahrzeuge deutlich mehr Emissionen produzieren, als zulässig ist. Selbst wenn die genauen Folgen dieser Emissionen für die Gesundheit wissenschaftlich noch nicht abschließend erforscht sein sollten, so ist doch seit Jahren allgemein bekannt, dass Autoabgase die Gesundheit schädigen und welchen Zweck Vorschriften wie die umgangenen haben.

Das sittenwidrige Verhalten der Beklagten bzw. deren Mitarbeitern ist zudem kausal geworden für den Schaden des Klägers. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist selbstverständlich, dass der Kläger das hier streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn er gewusst hätte, dass dessen Zulassung zum Betrieb im Straßenverkehr manipulativ erworben und tatsächlich „gefährdet“ ist. Der Kläger ging davon aus, ein Fahrzeug mit rechtmäßig erworbener Euro 5-Zulassung zu erwerben, was nicht der Fall war.

Den nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB möglichen Entlastungsbeweis hat die Beklagte nicht führen können. Sie hat bereits nicht dargelegt, welche Maßnahmen sie im Sinne eines erforderlichen Compliance-Systems (§ 91 AktG) ergriffen haben will, um den Betrug zu unterbinden. Entweder hat sie ein solches nicht im hinreichendem Umfang geschaffen, denn sonst wäre der Betrug entdeckt worden, oder aber es haben eben doch Mitarbeiter in leitender Position hiervon gewusst und diesen gedeckt oder hieran mitgewirkt.

Die genaue Art des Schadensersatzes richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB. Im Falle eines sittenwidrig herbeigeführten Vertrages ist der Schadensersatzanspruch auf den Ersatz des negativen Interesses gerichtet. Der Kläger ist damit so zu stellen, wie er ohne die sittenwidrige

Schädigung, die hier zum Vertragsschluss führte, stünde (vgl. Sprau, in: Palandt, BGB, Einf v § 823 Rn. 24; Förster, in: BeckOK, BGB, § 826 Rn. 59). Ohne Abschluss des Vertrags hätte der Kläger den Kaufpreis nicht gezahlt und wäre nun nicht im Besitz des Fahrzeugs. Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Vorteilsausgleichs muss der Kläger das streitgegenständliche Fahrzeug Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises an die Beklagte herausgeben (§ 273 Abs. 1 BGB).

Der Kläger muss sich die Gebrauchsvorteile anrechnen lassen. Diese verringern den entstandenen Schaden und sind nicht lediglich als Zug um Zug zu erbringende Gegenleistung zu berücksichtigen. Sie berechnen sich anhand der folgenden Formel (vgl. OLG Karlsruhe, Ur. v. 07.03.2003 - 14 U 154/01; MüKoBGB/Gaier BGB, 7. Aufl. 2016, § 346 Rn. 27):

Gebrauchsvorteil EUR 13.016,38 =

(Bruttokaufpreis EUR 31.350,00 x zurückgelegte Fahrstrecke 114.594 km)

(Voraussichtliche Gesamtleistung 300.000 km - Anfangskilometerstand 24.000 km)

Soweit der Kläger einseitig die Erledigung des Rechtsstreits erklärt hat, war sein Klageantrag dahingehend auszulegen, dass er die Feststellung der Erledigung im Umfang von EUR 10.264,34 begehrt. Ein solcher Feststellungsanspruch ist indes nicht begründet. Voraussetzung hierfür ist, dass die Klage ursprünglich in diesem Umfang zulässig und begründet gewesen wäre, was sich indes nicht feststellen lässt. Denn die Klage war bei ihrer Einreichung bereits nicht im Umfang von EUR 31.350,00 begründet, weil sich der Kläger bereits zu diesem Zeitpunkt die bis dato gefahrenen Kilometer hätte anrechnen lassen müssen. Inwieweit nunmehr Nutzungersatz konkret auf den Zeitraum seit Klageeinreichung bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung entfällt, ist mangels entsprechenden Vortrags nicht festzustellen.

Der Antrag zu 2. ist begründet. Die Beklagte befindet sich im Annahmeverzug. Der Kläger hat der Beklagten spätestens mit Zustellung der Klageschrift die Rückabwicklung angeboten.

Der Kläger kann zudem nicht die Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen. Zur Tätigkeit seines Rechtsanwalts ist bereits nicht hinreichend vorgetragen.

Die Klageabweisung im Übrigen beruht weiterhin auf der Abweisung des Klageantrags zu 4., weil es insoweit an einem berechtigten rechtlichen Interesse des Klägers gem. § 256 ZPO fehlt. Der von ihm im Übrigen begehrte Schadensersatz führt bereits zur vollständigen Rückabwicklung des streitgegenständlichen Kaufvertrages.

Die Klageforderungen sind auch nicht verjährt, mit der Folge, dass die Beklagte berechtigt wäre, die Leistung zu verweigern; § 214 Abs. 1 BGB.

Denn die Verjährung war aufgrund der An- und späteren Abmeldung des Klägers zur Musterfeststellungsklage gegen die Beklagte vor dem Oberlandesgericht Braunschweig gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB gehemmt. Insoweit spielt es auch keine Rolle, ob der Anschluss noch im Jahre 2018 erfolgt ist, weil die Hemmung stets auf den Zeitpunkt der Klageerhebung im Musterfeststellungsverfahren zurückwirkt (vgl. etwa BeckOGK/Meller-Hannich, BGB, § 204, Rn. 217). Dass sich der Kläger der Musterfeststellungsklage angeschlossen und sich 2019 wieder abgemeldet hat, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus den insoweit vorgelegten Unterlagen (Bl. 544 ff. d.A.). Eine etwaige Rechtsmissbräuchlichkeit ist hiernach gleichfalls nicht ersichtlich.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Reichwein
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Limburg a. d. Lahn, 10.09.2020

Batz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle